

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Informations-Brief III / 2007

"Alle Menschen sind klug – die einen vorher, die anderen nachher"

(Voltaire (1694-1778), eigtl. François-Marie Arouet, frz. Philosoph und Schriftsteller)

Dieses Mal möchten wir sie über folgende Themen informieren:

➤ Steuerrecht

- Prüfer nutzen immer häufiger das Internet
- Steuerliche Gleichbehandlung mit öffentlichen Betrieben
- Zuwendungen für Geschäftsfreunde und Mitarbeiter

➤ Wirtschaftsrecht / Sonstiges

- Krankenversicherung – Beiträge für gering verdienende Selbständige sinken ??
- Initiative 50plus
- Gesundheitsreform – das Wichtigste in Kürze

"Software ist der geglückte Versuch, die Fehler der Computerhardware zu optimieren und durch Weiterentwicklung neue Fehler hinzuzufügen."

(Verfasser unbekannt)

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Zum Steuerrecht

Prüfer nutzen immer häufiger das Internet

Die Finanzverwaltung machte in den letzten Jahren enorme technische Fortschritte mit der Folge, dass immer mehr Prüfer auch das Internet als Informationsquelle nutzen.

Unter www.archive.org gibt es beispielsweise die Möglichkeit, sämtliche Internet-Auftritte, Web-Seiten und andere im Internet veröffentlichte Mitteilungen eines Unternehmens seit 2002 einzusehen. Geschäftsbeziehungen, Angebote, Veranstaltungen usw. stehen dem Prüfer zur Verfügung. Dann ist es kein Problem mehr, Nachkalkulationen durchzuführen oder zu überprüfen, ob alle Verkaufsaktionen auch in der Buchhaltung wieder zu finden sind.

Steuerliche Gleichbehandlung mit öffentlichen Betrieben

Konkurriert ein Unternehmen mit einem Wirtschaftsbetrieb einer Stadt/Gemeinde, kann er beim Finanzamt Auskunft darüber verlangen, ob die Umsätze seines Wettbewerbers bei der Umsatzsteuer berücksichtigt werden. Dies gilt immer dann, wenn für ihn Anlass zu der Befürchtung besteht, dass die Gemeinde nicht korrekt besteuert wird. Das Steuergeheimnis steht der Auskunftserteilung nicht entgegen (BFH vom 05.10.2006, VII R 24/03). Damit kann das Unternehmen beim Finanzamt eine Auskunft über die Besteuerung des öffentlichen Anbieters verlangen. Da sich die Vorteile der juristischen Personen des öffentlichen Rechts durch den auf 19% erhöhten Steuersatz verstärkt haben, gewinnt die korrekte Besteuerung des Wettbewerbers immer größere Bedeutung.

Zuwendungen an Geschäftsfreunde und Mitarbeiter

Größere Geschenke an Geschäftsfreunde und Mitarbeiter können jetzt mit dem Finanzamt pauschal abgerechnet werden. Während bisher beim Empfänger Lohnsteuer- oder Einkommensteuer anfielen und beim Geber die Zuwendungen zum Teil nicht als Betriebsausgaben geltend gemacht werden konnten, gibt es seit diesem Jahr eine Vereinfachung. Der Geber zahlt eine 30%-Pauschalsteuer auf alle Zuwendungen, beim Empfänger haben diese dann keine steuerlichen Auswirkungen mehr.

Größere Geschenke liegen vor

- bei Geschäftsfreunden, wenn die Zuwendungen im Jahr 35 € übersteigen
- bei Mitarbeitern Geschenke über 40 €, die sonstigen möglichen steuerfreien Zuwendungen oder pauschal abzurechnende Extra's (siehe hierzu unser jeweiliges Rundschreiben zum Jahreswechsel) bleiben weiter bestehen.

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Wirtschaftsrecht / Sonstiges

Krankenversicherung – Beiträge für gering verdienende Selbständige sinken ??

In unserem letzten Info-Brief hatten wir berichtet, dass die Krankenversicherungsbeiträge (in der gesetzlichen Krankenversicherung) für gering verdienende Selbständige sinken (Herabsetzung des fiktiven Mindesteinkommens).

Allerdings ist das Ganze nicht so einfach (es wäre auch zu schön gewesen). Die Krankenkassen können zwar Beitragsermäßigungen gewähren, Voraussetzung ist aber, dass der Versicherte über kein nennenswertes Vermögen verfügt und der Ehegatte oder Partner im gemeinsamen Haushalt ebenfalls über geringes Einkommen / geringes Vermögen verfügt. letztendlich werden hier die gleichen Anforderungen gestellt wie beim Bezug von Arbeitslosengeld II ("Hartz IV").

Initiative 50plus

Durch eine Reihe von Änderungen im Arbeitsförderungsrecht sollen die Beschäftigungschancen älterer Menschen verbessert und die Langzeitarbeitslosigkeit verringert werden (näheres hierzu bei der "Agentur für Arbeit" und auf deren Internetseite www.arbeitsagentur.de).

- die Regelungen über die Vereinbarung von befristeten Arbeitsverträgen nach Vollendung des 52. Lebensjahres wurden neu gefasst. Eine sachgrundlose Befristung ist nur möglich, wenn der Arbeitnehmer vorher mindestens 4 Monate beschäftigungslos war oder an einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme bzw.-Arbeitsförderungsmaßnahme beteiligt war
- die berufliche Weiterbildung von Arbeitnehmern in kleineren und mittleren Betrieben wird weiter gefördert
- durch einen neuen Kombilohn haben Arbeitslose ab dem 50. Lebensjahr die Möglichkeit, bei Aufnahme einer geringer bezahlten Tätigkeit im Vergleich zum bisherigen verdient sich die Differenz zwischen dem Nettoentgelt vor der Arbeitslosigkeit und dem neuen Entgelt in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung zum Teil erstatten zu lassen (Entgeltsicherung)
- Eingliederungszuschuss; bei der Einstellung von Arbeitnehmer ab dem 50. Lebensjahr, die in den letzten sechs Monaten arbeitslos waren oder an bestimmten arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen teilgenommen haben, können Arbeitgeber künftig Zuschüsse für mindestens 1 Jahr, höchstens für 3 Jahre erhalten, jeweils zwischen mindestens 30% und höchstens 50% der Lohnkosten erhalten.

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Gesundheitsreform – das Wichtigste in Kürze

Sie war und ist in aller Munde – die anfangs als Jahrhundertgesetz bezeichnete Gesundheitsreform.

Die wichtigsten Neuregelungen der Reform

- Niemand soll mehr ohne Krankenversicherungsschutz leben. Seit 01. April 2007 gilt eine Krankenversicherungspflicht für Personen, die bisher keine Absicherung im Krankheitsfall haben und zuvor gesetzlich krankenversichert waren
- Früher gesetzlich krankenversicherte werden ab 01. Juni 2007 von ihrer ehemaligen Krankenversicherung wieder aufgenommen, bevor am 01. Januar 2009 ohnehin eine endgültige Krankenversicherung für alle eingeführt wird
- Wer früher privat versichert war, wird von seiner ehemaligen Krankenversicherung übergangsweise ohne Gesundheitsprüfung wieder in deren Standardtarif aufgenommen. Eine Kündigung durch die private Krankenversicherung darf nicht erfolgen, bei Nichtzahlung der Prämie besteht allerdings nur Anspruch auf eine Notversorgung
- Für freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung wird der Wechsel in eine private Kasse erschwert, Voraussetzung ist dann, dass die Krankenversicherungspflichtgrenze mindestens 3 Jahre lang überschritten wurde
- Private Krankenversicherer müssen ab 01. Januar 2009 einen Basistarif anbieten, die Prämie richtet sich dabei nur nach Alter und Geschlecht, nicht aber nach dem persönlichen Gesundheitsrisiko. Die Unternehmen dürfen auch keine Kunden mehr ablehnen.

Wenn Sie zu diesen oder anderen Themen Fragen haben oder eine Beratung wünschen, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

Gerne hören wir von Ihnen und verbleiben

mit freundlichem Gruß

Dipl.Kfm.M.Raab
Steuerberater

Übrigens : dieses Informationsbrief können sie auch einsehen unter www.witreu-abg.de